

BLD / Motion Bucher-St.Margrethen (22 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2018

Bezahlte Stillzeit

Antrag der Regierung vom 12. März 2019

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, einen ~~Entwurf~~Gesetzesentwurf vorzulegen, ~~der die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen schafft, wonach alle Arbeitnehmerinnen des Kantons St.Gallen grundsätzlich den gleichen mit dem der Anspruch der Lehrerinnen der Volksschule auf bezahlte Stillzeiten~~Stillzeit nach Art. 60 Abs. 2 ArGV1 haben verankert wird.»

Begründung:

Die Regierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.18.18 «Stillen während der Arbeitszeit» die Wichtigkeit des Stillens unterstrichen und festgehalten, dass für die Staatsverwaltung sachgemäss die gleiche Regel zur Stillzeit wie für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse gestützt auf die eidgenössische Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; abgekürzt ArGV1) gilt. Diese sachgemässe Anwendung gilt auch für die Lehrerinnen der Sekundarstufe II: Für diese gilt das allgemeine Personalrecht für das Staatspersonal, soweit nicht spezifische Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten, was bezüglich Stillzeiten nicht der Fall ist. Nach dem Gesagten ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Stillzeiten für das Staatspersonal einschliesslich Lehrerinnen der Sekundarstufe II nicht nötig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach Art. 34 Bst. a des Personalgesetzes (sGS 143.1) die Regierung durch Verordnung Bestimmungen über die Arbeits-, Dienst- und Ruhezeit erlässt.

Keine rechtliche Grundlage besteht derzeit für eine bezahlte Stillzeit für die Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen im Kanton St.Gallen, die zwar von kommunalen Arbeitgebern angestellt sind, für die jedoch der Kanton das Personalrecht abschliessend vorgibt. Für sie sind weder die entsprechenden Bestimmungen der ArGV1 direkt anwendbar, noch besteht eine kantonalrechtliche Bestimmung, welche die ArGV1 als sachgemäss anwendbar erklären würde. Es ist sinnvoll, durch Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs für die Volksschul-Lehrpersonen die gleiche Rechtslage herbeizuführen wie für die Lehrpersonen der Sekundarstufe II. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, wie der Bezug der Stillzeit auszugestalten ist, damit den Besonderheiten der Organisation Schule und insbesondere dem öffentlichen Interesse an einem ungestörten Unterricht sowie an einem haushälterischen Ressourceneinsatz Rechnung getragen werden kann.